**Allgemeine Einkaufsbedingungen der**
**Kromberg & Schubert GmbH Cable & Wire**
**Stand Januar 2026**

## 1. Anwendungsbereich/Rechtswahl/Gerichtsstand

(1) Nachfolgende Bedingungen gelten für sämtliche vertraglichen und vorvertraglichen Beziehungen zwischen der Kromberg & Schubert GmbH Cable & Wire (nachfolgend „**Kroschu**“) und ihren Lieferanten oder anderen Auftragnehmern (nachfolgend einheitlich „**Lieferant**“) sowie für alle daraus resultierenden Lieferungen und Leistungen, soweit es sich nicht um Geschäfte mit Verbrauchern handelt. Sie gelten zudem auch dann, wenn der Lieferant den zu liefernden Vertragsgegenstand aufgrund einer vertraglichen Abrede mit einem Dritten herzustellen oder zu erzeugen und an Kroschu zu liefern hat.

(2) Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen vertraglichen und vorvertraglichen Beziehungen zwischen Kroschu und Lieferant.

(3) Diese Bedingungen gelten ausschließlich. Anderslautende Bedingungen des Lieferanten werden keinesfalls Vertragsinhalt.

(4) Soweit es sich bei den Vertragsparteien um Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen handelt (§ 38 Zivilprozessordnung), ist für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertrag – einschließlich der Wirksamkeit des Vertrages selbst – ausschließlich das für 46414 Rhede, Deutschland zuständige Gericht zuständig.

(5) Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über den Internationalen Warenkauf (CISG) sowie der Verweisungsvorschriften des deutschen Internationalen Privatrechts.

## 2. Vertragsschluss, Bestellungen, Lieferabrufe

Verträge, Bestellungen und Lieferabrufe sowie diesbezügliche Erklärungen bedürfen der Schriftform – wobei insoweit Textform i.S.v. § 126b BGB als ausreichend gilt –, Bestellungen und Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung erfolgen. Bestellungen und Lieferabrufe gelten als vom Lieferanten bestätigt und angenommen, soweit er der jeweiligen Bestellung oder dem Lieferabruf nicht in Schriftform innerhalb von 36 Stunden Werktag nach deren Eingang schriftlich widerspricht. Bei Zweifeln kommt ein Vertragsschluss spätestens durch den Beginn der Erbringung der Lieferung zustande.

## 3. Vergütung/Zahlungen/Warenanlieferung

(1) Alle vereinbarten Preise sind Festpreise (DDP INCOTERMS 2020, 46414 Rhede, Deutschland bzw. der jeweils in der Bestellung vereinbarte Ort), soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Transport-, Fracht, Beladungs- und Verpackungskosten, Zölle, Gebühren und öffentliche Abgaben sind in den vereinbarten Festpreisen enthalten. Die vereinbarten Preise sind Netto-Preise, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart. Ist lediglich ein Preis „ab Werk“ oder „ab Lager“ ausdrücklich abweichend hierzu vereinbart, übernimmt Kroschu nur die günstigsten Frachtkosten. Alle bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehenden Kosten einschließlich Beladung trägt der Lieferant. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.

(2) Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen netto ab vollständiger und mangelfreier Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig.

(3) Der Lieferant ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zurückbehaltungsrechte stehen dem Lieferanten nur zu, wenn sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

(4) Forderungen des Lieferanten gegen Kroschu dürfen nur mit Kroschus vorheriger schriftlicher Zustimmung an Dritte abgetreten werden. Zahlungen erfolgen ohne vorgenannte Zustimmung nur an den Lieferanten. § 354 a HGB bleibt unberührt.

(5) Erfüllungsort für die Lieferung des Vertragsgegenstandes ist ausschließlich 46414 Rhede, Deutschland bzw. der jeweils in der Bestellung vereinbarte Ort („**Erfüllungsort**“) (DDP INCOTERMS 2020), soweit nicht ausdrücklich ein anderer Erfüllungsort schriftlich vereinbart wurde. Die Gefahr geht erst mit Ablieferung am Erfüllungsort auf Kroschu über.

(6) Die anzuliefernde Ware ist in geeigneter Art und Weise, sach- und fachgerecht sorgfältig zu verpacken. Die Verpackungen müssen den Anforderungen der anwendbaren Verpackungsverordnung und sonstigen gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Wenn möglich, sind Mehrwegverpackungen einzusetzen. Des Weiteren sind Materialien zu verwenden, die nicht umweltgefährdend und recyclingfähig sind. Die Transportsicherheit und der Schutz vor Beschädigungen dürfen nicht beeinträchtigt werden. Die Verpackung ist im Preis inbegriffen. Ist ausnahmsweise etwas anderes ausdrücklich vereinbart, so ist die Verpackung zum Selbstkostenpreis zu berechnen. Die Rücksendung von leeren Behältern und Paletten erfolgt auf Kosten des Lieferanten. Für Beschädigungen als Folge mangelhafter Verpackung haftet der Lieferant.

(7) Jeder Sendung ist ein Packzettel beizulegen, auf dem die Bestellnummer, die genaue Produktbezeichnung sowie, falls vorhanden bzw. erwünscht, unsere jeweilige interne Materialnummer angegeben ist. Darüber hinaus gilt für Lieferungen an unseren Automobilkonfektionsbereich, dass ein VDA Label pro Packstück nach den jeweils gültigen VDA Richtlinien vorhanden sein muss. Soweit zutreffend, ist jeder Sendung ein Prüfzertifikat gemäß EN 10204-3.1 beizufügen. Die bestellte Menge ist, wenn nichts anderes vereinbart ist, stets in voller Höhe anzuliefern. Wir behalten uns vor, fehlende Mengen nachzufordern und Überlieferungen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden. Über jede Lieferung ist am Versandtag eine ausführliche Versandanzeige unter Angabe von Datum, Bestellnummer sowie Netto- und Bruttogewicht auszustellen und – auch vorab an von Kroschu angegebene E-Mail-Adressen – zu übersenden.

(8) Das Eigentum an der gelieferten Ware geht mit der Ablieferung der Ware am Erfüllungsort auf Kroschu über. Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten oder eines Dritten – gleich welcher Art und Form – ist ausgeschlossen.

(9) Teillieferungen sowie Über-/Unterlieferungen sind, soweit nicht anders ausdrücklich vereinbart, ausgeschlossen.

(10) Der Lieferant muss jede Lieferung auf eigene Kosten ausreichend versichern.

**4. Liefertermine/Vertragsstrafe**

(1) Alle vereinbarten Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Maßgeblich ist der Eingang der Ware am Erfüllungsort. Der Lieferant informiert Koschu im Falle jeglicher Verzögerungen umgehend telefonisch und in Textform per E-Mail über Grund und Dauer der voraussichtlichen Verzögerung.

(2) Überschreitet der Lieferant schuldhaft den vereinbarten Liefertermin, so hat er an Kroschu für jeden voll überschrittenen Kalendertag eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,15% der Nettoauftragssumme, maximal jedoch 5 % der Nettoauftragssumme zu zahlen. Bei mehrfacher Überschreitung der Termine findet eine Kumulation nicht statt, so dass der Höchstbetrag nur einmal berechnet werden kann. Weitergehende Schadensersatzansprüche aufgrund einer schuldhaften Überschreitung des Liefertermins bleiben unberührt. Allerdings wird die Vertragsstrafe auf solche weitergehenden Schadensersatzansprüche angerechnet.

**5. Qualität/Mangelhaftung/Gewährleistung**

(1) Der Lieferant liefert die Ware gemäß vereinbartem Verwendungszweck, der vereinbarten Beschaffenheit und den vereinbarten Spezifikationen sowie in Einklang mit allen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Normen und Vorschriften, insbesondere auch den am (End-)Verwendungsort, soweit dem Lieferanten bekannt, gültigen. Der Lieferant ist zur Einhaltung der ISO/TS 16949 verpflichtet.

(2) Änderungen der Ware gegenüber vorherigen gleichartigen Bestellungen, insbesondere in Bezug auf die Art der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder in der konstruktiven Ausführung der Ware, Änderungen in der Produktion oder im Produktionsqualitätssystem, Änderungen bei wichtigen Unterauftragnehmern und Lieferanten, Änderung des Produktionsstandorts sind Kroschu vor Lieferung anzuzeigen. Derartige Änderungen bedürfen Kroschus vorheriger schriftlicher Zustimmung. Die Ware hat zudem stets dem neuesten Stand der Technik zu entsprechen. Der Lieferant hat Kroschu auf Verbesserungs- und technische Änderungsmöglichkeiten hinzuweisen.

(3) Der Lieferant verpflichtet sich, vor Ablieferung der jeweiligen Ware diese eingehend auf ihre Mängelfreiheit hin zu untersuchen und diese Qualitätsprüfungen zu dokumentieren. Dabei ist der Lieferant insbesondere verpflichtet, zu überprüfen, ob die von ihm abzuliefernde Ware eine vertragsgemäße mangelfreie Beschaffenheit aufweist und für die vereinbarte Verwendung geeignet ist. Der Lieferant hat im Rahmen der Warenausgangskontrolle ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes, dokumentiertes Qualitätssicherungssystem (QM-System) einzurichten und zu unterhalten und auf Verlangen von Kroschu diesbezügliche Nachweise vorzulegen. Der Lieferant willigt hiermit in Qualitätsaudits zur Beurteilung der Wirksamkeit seines QM-Systems durch einen von Kroschu Beauftragten Dritten ein. Dabei sind die Interessen des Lieferanten angemessen zu berücksichtigen.

(4) Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), vollumfänglich für etwaige Mängel der von ihm gelieferten Ware, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 (sechsunddreißig) Monate ab Gefahrübergang. Nach Behebung eines etwaigen Mangels beginnt erneut die Frist von 36 (sechsunddreißig) Monaten, es sei denn, der Lieferant war zur Behebung des Mangels nicht verpflichtet; diese Ablaufhemmung endet spätestens 10 (zehn) Jahre nach Ablieferung der Ware am Erfüllungsort.

(5) Wird die vom Lieferanten abgelieferte Ware entsprechend ihrer üblichen Verwendungsart verarbeitet und wird Kroschu aufgrund der Mangelhaftigkeit der Ware von Dritten auf Aus- und Neueinbau der Ware, Neuherstellung oder den Ersatz von Aus- und Einbaukosten (ggf. auch Entsorgungs- und Transportkosten) bzw. Herstellungskosten in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, Kroschu von den sich hieraus ergebenden Kosten freizustellen. Es bleibt dem Lieferanten vorbehalten, nachzuweisen, dass der geltend gemachte Mangel beim Übergang der Gefahr auf Kroschu noch nicht vorhanden war. Etwaige weitergehende gesetzliche Rechte zu Kroschus Gunsten, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, bleiben in jedem Fall unberührt. Das Recht und die Pflicht des Lieferanten zur Nacherfüllung der von ihm gelieferten mangelhaften Ware bleiben gleichfalls unberührt.

(6) Ist der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft und wird die Ware von einer ausländischen Niederlassung des Lieferanten zum Bestimmungsort befördert, so gilt Art. 38 Abs. 2 UN-Kaufrecht (CISG). Die Untersuchung der Ware darf in diesem Fall bis nach dem Eintreffen der Ware an dem Bestimmungsort aufgeschoben werden. Im Fall vorstehender Ziffer 4 (6) Satz 1 und in allen übrigen Fällen einer gesetzlich vorgesehenen Untersuchung der abgelieferten Ware kann eine etwaige Mängelanzeige bei einem offenen Mangel der Ware durch Kroschu innerhalb eines Zeitraums von zwei Wochen ab Ablieferung der Ware bzw. in Fällen von Ziffer 4 (6) Satz 1 innerhalb von zwei Wochen nach dem Eintreffen der Ware an dem Bestimmungsort erfolgen. Vorher gilt die Ware keinesfalls in Ansehung eines etwaigen Mangels als genehmigt. Liegt ein Mangel der Ware vor, der bei der branchenüblichen Untersuchung der abgelieferten Ware nicht erkennbar ist, so ist Kroschu nicht verpflichtet, diesen Mangel unverzüglich nach einer späteren Entdeckung anzuzeigen. Die Ware gilt in diesem Fall nicht in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.

(7) Der Lieferant tritt sämtliche Mängel-, Gewährleistungs-, Garantie- und Schadensersatzansprüche gegen seine eigenen (Unter-)Lieferanten erfüllungshalber an Kroschu ab. Kroschu nimmt die Abtretung mit Zustandekommen des Vertrages mit dem Lieferanten an. Der Lieferant bleibt aber ermächtigt, die vorgenannten Ansprüche bis zu einem etwaigen Widerruf seitens Kroschu gegenüber seinen Lieferanten geltend zu machen.

(8) Der unter Ansehung seiner Leistungen und der dem Vertragsgegenstand innewohnenden Risiken ist vom Lieferanten angemessener in der Automobilindustrie üblicher, globaler Versicherungsschutz (insbesondere Betriebshaftpflicht-, Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung) im Hinblick auf seine Verpflichtungen unter dem jeweiligen Vertragsverhältnis sicherzustellen, aufrechtzuerhalten und auf Anforderung nachzuweisen.

**6. Schutzrechte/Vertraulichkeit/Geschäftsgeheimnisse**

(1) Der Lieferant steht dafür ein, dass durch seine Lieferung und ihre Verwendung durch Kroschu keine Patente, Urheber- oder sonstigen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Lieferant stellt Kroschu und Kroschus Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung aller Schutzrechte frei.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, Kroschus Auftrag und alle, hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten streng vertraulich und als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Kroschus oder in Kroschus Auftrag hergestellte Zeichnungen, Werkzeuge, Muster, Modelle, Marken, Schablonen, Rezepturen oder ähnliches („**Produktionshilfen**"), die Kroschu dem Lieferanten überlassen, bleiben ausschließlich Kroschus Eigentum und dürfen an Dritte nur mit Kroschus ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung weitergereicht werden. Die Produktionshilfen sind unverzüglich mit Erledigung der Bestellung ohne besondere Aufforderung an Kroschu zurückzugeben. Mit derartigen Produktionshilfen hergestellte bzw. ausgezeichnete Erzeugnisse dürfen nur mit Kroschus ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung an Dritte geliefert werden.

**7. Compliance, Lieferketten, Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz, Export Control, ethische Standards**

(1) Der Lieferant verpflichtet sich, alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften zum Umweltschutz, zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz, zum Umgang mit Mitarbeitern und zum Schutz der Menschenrechte einzuhalten. Darüber hinaus beachtet der Lieferant die Grundsätze der Global Compact Initiative der Vereinten Nationen (www.unglobalcompact.org). Diese betreffen im Wesentlichen den Schutz der universellen Menschenrechte, die Beseitigung von Zwangsarbeit und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Beschäftigung sowie die Verantwortung für die Umwelt.

Insbesondere verpflichtet sich der Lieferant Folgendes sicherzustellen:

- Ächtung von Kinder- und Zwangsarbeit, illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit;
- Bekämpfung von Korruption, Bestechlichkeit im eigenen Unternehmen und/oder verbotenen wettbewerbsbeschränkenden Absprachen, insbesondere verpflichtet sich der Lieferant, im Geschäftsverkehr mit Kroschu weder in seinen Geschäftsbeziehungen noch im Umgang mit Amtsträgern Anreize anzubieten, zu gewähren, zu fordern oder anzunehmen, die gegen geltende Antikorruptionsgesetze verstoßen;
- Einhaltung sozialadäquater Arbeitsbedingungen für alle Mitarbeiter, Sicherstellung eines fairen und diskriminierungsfreien Umgangs miteinander sowie Achtung und Einhaltung der grundlegenden Rechte von Mitarbeitern in Bezug auf Gesundheitsschutz, Arbeitssicherheit und Persönlichkeitsrechten;
- Zahlung fairer Löhne und gleiche Entlohnung für gleichwertige Arbeit ohne unzulässige Diskriminierung und Einhaltung der geltenden Gesetze zum allgemeinen Mindestlohn (insbesondere des Mindestlohngesetzes); der Lieferant verpflichtet seine Unterlieferanten entsprechend; auf Verlangen weist der Lieferant die Einhaltung der vorstehenden Garantie nach; im Falle eines Verstoßes gegen die vorstehende Garantie zur Einhaltung der geltenden Gesetze zum allgemeinen Mindestlohn stellt der Lieferant Kroschu von allen Ansprüchen Dritter frei und ist verpflichtet, etwaige in diesem Zusammenhang gegen Kroschu verhängte Bußgelder zu erstatten.

(2) Der Liefert hat für seine Lieferungen und Leistungen die anerkannten Regeln der Technik, die anerkannten Sicherheitsvorschriften sowie die einschlägigen Unfallverhütungs-, Umwelt,- und Arbeitsschutzvorschriften einzuhalten.

(3) Zum Zwecke der Gewährleistung von menschenrechts- und umweltrechtskonformen Lieferketten verpflichtet sich der Lieferant im Rahmen seiner eigenen Geschäftstätigkeit im Einklang mit dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) zu handeln. Der Lieferant verpflichtet sich insbesondere, mit gebotener Sorgfalt sicherzustellen, dass die Herstellung des jeweiligen Produktes und/oder Erbringung der Dienstleistung in der Lieferkette im Einklang mit dem LkSG https://www.bmz.de/de/themen/lieferkettengesetz erfolgt.

(4) Der Lieferant verpflichtet sich, alle geltenden nationalen und internationalen wettbewerbsrechtlichen, kartellrechtlichen, fusionsrechtlichen Vorschriften und Vorgaben einzuhalten. Insbesondere verpflichtet sich der Lieferant, jede Form des unlauteren Wettbewerbs, wie etwa die Teilnahme an Preisabsprachen, Markt- oder Kundenaufteilungen, Angebotsabsprachen mit Wettbewerbern sowie jegliche Beteiligungen an abgestimmten Verhaltensweisen, die eine Behinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs im Sinne des geltenden Wettbewerbs-/Kartellrecht bezwecken oder bewirken, zu unterlassen.

(5) Der Lieferant verpflichtet sich, die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

(6) Der Lieferant wird alle geltenden nationalen, europäischen und internationalen Sanktionen,

Embargos und (Re-)Exportkontrollbestimmungen sowie Import- und Zollbestimmungen, insbesondere solche von der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen

Union, den Vereinigten Staaten von Amerika und aller lokal geltenden Rechtsordnungen, (zusammen „**Export-/Importbestimmungen**“) einhalten.

Der Lieferant wird Kroschu unverzüglich über etwaige geltende Anforderungen oder Beschränkungen für den (Re-)Export oder Import der Lieferungen oder Leistungen gemäß den geltenden Export-/Importbestimmungen informieren. Auf Anfrage von Kroschu wird der Lieferant unverzüglich Auskunft über etwaige für seine (des Lieferanten) Lieferungen oder Leistungen geltende Export-/Importbestimmungen erteilen.

Bevor der Lieferant mit Dritten Geschäfte über seine Lieferungen oder Leistungen abschließt, wird er durch geeignete Maßnahmen prüfen und nachweisen, dass

- bei der Nutzung, Weitergabe oder Verbreitung dieser Lieferungen oder Leistungen, der Vermittlung von Verträgen oder der Bereitstellung sonstiger wirtschaftlicher Ressourcen im Zusammenhang mit diesen Lieferungen oder Leistungen keine Export-/Importbestimmungen verletzt werden, auch unter Berücksichtigung etwaiger Verbote zur Umgehung geltender Export-/Importbestimmungen (z. B. durch unzulässige Umleitung);
- die Lieferungen oder Leistungen nicht – auch nicht teilweise – für verbotene oder nicht genehmigte nicht-zivile Zwecke bestimmt sind;
- der Lieferant alle direkt und indirekt am Empfang, der Verwendung oder dem Vertrieb der Lieferungen oder Dienstleistungen beteiligten Parteien anhand aller anwendbaren Listen eingeschränkter Parteien der Export-/Importbestimmungen hinsichtlich des Handels mit den dort aufgeführten Unternehmen, Personen und Organisationen überprüft hat.

(7) Der Lieferant wird etwaige eigene Unterlieferanten, Zulieferer oder sonstige Vertragspartner in der Lieferkette gleichfalls vertraglich zur Einhaltung der in dieser Ziffer 7 genannten Mindeststandards verpflichten.

(8) Jeder Verstoß gegen die in dieser Ziffer 7 genannten Verpflichtungen gilt als Vertragsverletzung durch den Lieferanten. Der Lieferant wird Anfragen zur Einhaltung der in dieser Ziffer 7 genannten Verpflichtungen stets innerhalb einer angemessenen Frist beantworten.

(9) Besteht der Verdacht, dass der Lieferant gegen die in dieser Ziffer 7 genannten Pflichten verstößt (z.B. aufgrund negativer Medienberichterstattung), ist Kroschu berechtigt, sämtliche diesbezüglich relevanten Informationen zu verlangen. Ist der Verstoß gegen eine in dieser Ziffer 7 genannte Pflicht derart, dass dieser Verstoß in absehbarer Zeit nicht behoben werden kann, ist der Lieferant verpflichtet, unverzüglich ein Konzept zur Beendigung des Verstoßes zu erstellen und umzusetzen. Während der Bemühungen des Lieferanten zur Risikominimierung ist Kroschu berechtigt, die Geschäftsbeziehung vorübergehend auszusetzen. Eine Aussetzung der Geschäftsbeziehung hat insbesondere zur Folge, dass die Hauptleistungspflichten der Parteien für die Dauer der Aussetzung ruhen. Bei schwerwiegenden und anhaltenden Verstößen gegen eine in dieser Ziffer 7 genannte Verpflichtung ist Kroschu berechtigt, von Verträgen mit dem Lieferanten zurückzutreten oder die Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Weitergehende Rechte bleiben Kroschu vorbehalten.

(10) Hat der Lieferant oder ein mit ihm i.S.d. §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen im Hinblick auf die vertragsgegenständlichen Lieferungen eine wettbewerbsbeschränkende Absprache oder einen in seinen wettbewerbsbeschränkenden Wirkungen vergleichbaren sonstigen schuldhaften Kartellrechtsverstoß begangen und wurde dieser Verstoß durch eine bestandskräftige kartellbehördliche oder eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung festgestellt, so hat er 8 Prozent der Nettoabrechnungssumme des von diesem Kartellrechtsverstoß betroffenen Lieferumfangs an Kroschu als Schaden zu leisten, soweit der Lieferant nicht nachweisen kann, dass Kroschu kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Diese Verpflichtung gilt auch im Fall einer Beendigung oder Erfüllung des Liefervertrages fort. Sonstige oder darüber hinausgehende vertragliche oder gesetzliche Ansprüche von Kroschu bleiben hiervon unberührt. Insbesondere kann Kroschu gegen entsprechenden Nachweis einen höheren Schaden geltend machen.

***Kromberg & Schubert GmbH***
***Cable & Wire***
**Wiegenkamp 21**
**D-46414 Rhede**
**Tel.: +49 (0)2872-804-0**
**e-mail: einkauf@kroschu.de**

Stand: Januar 2026